

Der *Rat des Gemeindeverbandes* wird von den Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden zur Organisation und Koordinierung ihrer Zusammenarbeit gebildet. Er setzt sich aus mindestens einem Abgeordneten jeder Volksvertretung sowie den Bürgermeistern zusammen. Die Mitglieder des Rates des Gemeindeverbandes werden bei der Gründung des Verbandes von den Volksvertretungen delegiert.

Das geltende Recht schreibt nicht vor, daß die auf diese Art zustande kommende Gesamtzusammensetzung des Rates des Gemeindeverbandes von jeder Volksvertretung zu beschließen ist. In der Praxis hat sich eine solche Beschlußfassung jedoch weitgehend durchgesetzt. Sie erhöht die Autorität des Rates und bekräftigt seine Verantwortlichkeit gegenüber jeder Volksvertretung.

Die Räte der Gemeindeverbände werden für die Dauer der Legislaturperiode der Volksvertretungen gebildet. Das bedeutet, daß nach der Neuwahl der örtlichen Volksvertretungen bei der Konstituierung ihrer Organe auch die Mitglieder des Rates des Gemeindeverbandes neu zu delegieren sind.

Aus den Mitgliedern des Rates werden der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Sekretär des Rates des Gemeindeverbandes gewählt. Der Rat arbeitet als Kollektivorgan. Er wird vom Vorsitzenden des Rates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende hat den Rat des Gemeindeverbandes auch dann einzuberufen, wenn das die Volksvertretung oder der Rat einer Stadt oder Gemeinde im Verband verlangen. Der Rat ist beschlußfähig, wenn ein Vertreter jeder Mitgliedstadt und -gemeinde anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse einstimmig.

Der Rat des Gemeindeverbandes ist in seiner gesamten Tätigkeit an die Beschlüsse der Volksvertretungen gebunden; er ist ihnen verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Zur Erfüllung der von den Volks-

vertretungen beschlossenen gemeinsamen Aufgaben arbeitet der Rat des Gemeindeverbandes nach einem Halb- bzw. Jahresarbeitsplan. Dieser Arbeitsplan enthält auch die Aufgaben, die der Rat entsprechend dem Arbeitsprogramm des Gemeindeverbandes zu erfüllen hat.

Die Beschlüsse des Gemeindeverbandes sind für die Mitglieder des Rates und für die bei ihm gebildeten ehrenamtlichen Arbeitsgruppen bindend; sie sind ebenso wie die Beschlüsse der Volksvertretungen Grundlage des Handelns der Genannten.

Arbeitsgruppen können zur Unterstützung der Tätigkeit des Rates des Gemeindeverbandes für einzelne Aufgabengebiete gebildet werden. Sie werden von einem Mitglied des Rates des Gemeindeverbandes geleitet.

In bezug auf die Pläne der beteiligten Städte und Gemeinden gilt der Grundsatz, *daß jede Stadt bzw. Gemeinde ihren eigenen, von der Volksvertretung beschlossenen Jahres- und Haushaltsplan besitzt.* Die Jahrespläne enthalten auch die gemeinsam im Verband zu lösenden Aufgaben, die vorher im Rat des Gemeindeverbandes abgestimmt werden. Die Volksvertretungen können den Rat des Gemeindeverbandes mit der Realisierung der gemeinsam durchzuführenden Aufgaben beauftragen.

Ebenso wie den Jahresplan erarbeiten die Räte der beteiligten Städte und Gemeinden auf der Grundlage der ihnen vom Rat des Kreises übergebenen staatlichen Kennziffern den jeweiligen Haushaltsplan. Vor der Beschlußfassung in den Volksvertretungen wird die Finanzierung der in den Jahresplänen enthaltenen gemeinsamen Aufgaben im Rat des Gemeindeverbandes abgestimmt. Diese Abstimmung umfaßt die Planausarbeitung; die Höhe der Mittel, die im Rahmen der vorgegebenen staatlichen Kennziffern für gemeinsame Aufgaben zu planen sind; die Plandurchführung und die Finanzierung der gemeinsamen Aufgaben.